



3500 Krems an der Donau, Hafnerplatz 10  
ZVR-Zahl: 1984095841

E-Mail: office@ifwa.at  
Web: www.ifwa.at

GZ: IFWA/BV/21/1

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1010 Wien

per E-Mail an  
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Krems, am 07.06.2021

### **Stellungnahme zum Ministerialentwurf 121/ME**

Das Institut für Waffenrechtsanalyse (IfWa) hat es sich als Ausdruck der Zivilgesellschaft im Sinne einer NGO zur Aufgabe gemacht, die Gestaltung nationaler wie internationaler Rechtsnormen im Bereich des Waffenrechts, unter Betrachtung empirischer und kriminologischer Evidenz zu analysieren, Vergleiche anzustellen, Problemfelder offenzulegen und offene legislative Fragen aufzuzeigen, um den Diskurs zur Herstellung eines sachlichen, verständlichen, praktikablen und ausgewogenen Waffenrechts zu fördern.

Es ergeht daher beziehungsweise auf den Ministerialentwurf 121/ME innerhalb offener Frist vom Institut für Waffenrechtsanalyse folgende Stellungnahme:

#### **Zu § 8 Abs 5 WaffG**

Sinn des § 8 WaffG ist, nur verlässlichen Personen den privilegierten Waffenbesitz (Kategorie B) zu ermöglichen. Die Erfüllung des Tatbestands des Abs 5 erfordert, dass insgesamt drei schwerwiegende Verwaltungsübertretungen im Zustand der Trunkenheit innerhalb kurzer Zeit begangen werden müssen und zusätzlich, dass keine der aus diesen Übertretungen resultierenden Strafen getilgt sein darf.

Inwieweit eine Person überhaupt verlässlich sein kann, die insgesamt öfter als ein Mal eine schwerwiegende Verwaltungsübertretung im Zustand der Trunkenheit begangen hat, ist seitens des Instituts für Waffenrechtsanalyse nicht nachvollziehbar. Auch die Beschränkung auf Trunkenheit ist unseres Erachtens zu wenig weit gegriffen. Es wird daher vorgeschlagen, diesen Absatz dahingehend abzuändern, dass ein Mensch als nicht verlässlich gilt, wenn er öfter als ein Mal wegen einer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft worden ist, sofern keine dieser Bestrafungen getilgt ist.

**Zu § 8 Abs 7 WaffG**

Nach der Rechtsprechung wird das Verstreichen von zumindest fünf Jahren als wesentliche Änderung des für die Beurteilung der Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhalts angenommen. Gleichzeitig werden Waffenverbote gem § 12 WaffG ohne expliziter Mindestdauer erlassen. Warum im Abs 7 die Ausstellung von waffenrechtlichen Dokumenten an Personen, die die psychologische Begutachtung drei Mal nicht bestanden haben, für die Dauer von zehn Jahren als unzulässig erklärt wird, ist daher unverständlich. Es wird daher vorgeschlagen, die Dauer der Sperre auf fünf Jahre zu verkürzen und gleichzeitig eine Mindestdauer für Waffenverbote festzusetzen (siehe unten).

**Zu § 12 Abs 1a WaffG**

Ziel des § 12 WaffG ist es, die Gesellschaft vor gefährlichen Menschen zu schützen. Gefährlich sind grundsätzlich gewalttätige Menschen, insbesondere Wiederholungstäter, aber auch Extremisten und Personen, die Straftaten mit Waffenbezug begehen. Die kriminologische Evidenz belegt, dass es ein sehr überschaubarer Kreis von Intensivtätern ist, der für einen beträchtlichen Teil der Schwerekriminalität verantwortlich zeichnet. Nach Ansicht des Instituts für Waffenrechtsanalyse sollten daher ebenso Verurteilungen wegen vorsätzlichen strafbaren Handlungen, die unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung erfolgt sind, jedenfalls Tatsachen iSd Abs 1 darstellen, sofern die Person entweder

- zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 12 Monaten unbedingte verurteilt wurde oder
- wiederholt wegen einer solchen Straftat verurteilt wurde.

Weiters wird vorgeschlagen, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen § 50 Abs 1 und Abs 1a WaffG ebenso eine Tatsache iSd Abs 1 darstellen soll, sofern die Tat vorsätzlich begangen wurde.

**Zu § 12 Abs 7 WaffG**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine dreimalige negative Begutachtung gem § 8 Abs 7 WaffG eine zehnjährige Sperre vom privilegierten Waffenbesitz zur Folge hat, andererseits aber ein rechtskräftiges Waffenverbot nach § 12 Abs 1 WaffG bereits nach einigen wenigen Jahren wieder aufgehoben werden kann. Eine Person, die die Begutachtung nicht besteht, hat noch keine Tatsachen gesetzt, die den Missbrauch von Waffen befürchten lassen. Eine Person, gegen die ein Waffenverbot erlassen wurde, hat jedoch bereits derartige Tatsachen gesetzt. Es wird daher vom Institut für Waffenrechtsanalyse vorgeschlagen den Abs 7 dahingehend zu ergänzen, dass die Aufhebung eines Waffenverbotes, dessen Tatsache zur Erlassung unter den Abs 1a zu subsumieren ist, frühestens nach 10 Jahren erfolgen kann.

**Zu § 13 WaffG**

Nicht zuletzt durch die Debatte über Gewalt an Frauen, wurde vor allem durch die in der COVID-19-Pandemie steigenden Zahlen im Bereich der Wegweisungen gem § 38a SPG ersichtlich, dass hier Handlungsbedarf besteht. Es wird zweckmäßigerweise nicht vorgeschlagen, dass der Ausspruch eines Betretungsverbotex lege eine Tatsache zur Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 WaffG sein soll,

weil dies überschießend wäre, da ein Betretungsverbot nicht immer hinreichend konkrete Tatsachen für ein Waffenverbot liefert. Jedoch wäre es zweckmäßig, dass bei einem Betretungsverbot ex lege ein vorläufiges Waffenverbot, also für maximal vier Wochen befristet und für alle Beteiligten, gilt. Das Waffenverbot sollte jedenfalls so lange dauern, wie das Betretungsverbot. Damit würde erreicht werden, dass zumindest legal besessene Waffen auch bei bisher unbescholtenen Personen in einer kritischen Phase auf jeden Fall außer Reichweite sind, diese Personen aber gleichzeitig – Falls sich die Vorwürfe als haltlos erweisen und das Waffenverbot von der Behörde nicht in ein Waffenverbot nach § 12 umgewandelt wird – ohne unverhältnismäßigem Aufwand wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

### **Zu § 21 Abs 1 und 2 WaffG**

Die Erstellung von Prognosen ist abzulehnen bzw. weitestgehend einzuschränken, sofern diese nicht eng an Tatsachen geknüpft sind. Eine derartige Tatsache sollte schon die nachweisliche Mitgliedschaft in einer verbotenen und verfassungsgefährdenden Organisation darstellen. Dementsprechend sollte eine Prüfung gem § 6 Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG) nicht nur bzw. erst im Verfahren zur Ausstellung von Waffendokumenten erfolgen, sondern die Behörden sollten aktiv und präventiv gegen die Mitglieder von Organisationen, die aufgrund von Staatsschutz-Bedenken verboten werden oder wurden, Prüfungen vornehmen, gleichgültig, ob sich diese nun um ein Waffendokument bemühen oder nicht. Hier den Fokus nur auf die Berechtigung zum Schusswaffenerwerb zu setzen, ist aus Präventionsgründen deutlich zu eng gedacht. Ein Waffenverbot verhindert auch die legale Ausstattung mit Kampfmessern, OC-Spray, etc. bzw. erleichtert die Abnahme derselben ungemein. Der Staat hat ein vitales Interesse daran, alles, was als „Kampfmittel“ dienen könnte, von Radikalisierten fernzuhalten. Es wird daher vorgeschlagen, eine proaktive Verständigungspflicht zu implementieren, die die Waffenbehörden von derartigen Sachverhalten in Kenntnis setzt, sowie eine entsprechende Regelung in § 12 Abs 1a einfließen zu lassen.

### **Zu § 56a Abs 3 WaffG**

Die hier erteilte Generalvollmacht, sämtliche möglicherweise relevanten Daten nach Art 9 Abs 1 DSGVO übermitteln zu können, ist überschießend. Angemessener erscheint eine taxative Aufzählung der allenfalls zu übermittelnden Daten, bzw. ein definitiver Ausschluss etwa der Übermittlung der Daten zu sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft, etc. Seit dem Staatspolizeiakten-Skandal der 1990er Jahre hat sich in Österreich ein Grundkonsens herausgebildet, der den Behörden den Zugriff auf ermittlungstechnisch relevante Daten zwar zubilligt – aber eben auch nicht mehr. Daran ändert auch die Lösungsverpflichtung der DSGVO nichts. In ihrem Sinne soll nämlich vorrangig das Prinzip der Datenminimierung zur Anwendung kommen, das schon das Entstehen von Datensätzen, die potenziell missbräulich verwendet werden könnten, verhindert („dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das [...] notwendige Maß beschränkt“). Auch soll darauf hingewiesen werden, dass die Erstellung eines de facto „Religionsregisters“ beträchtliche politisch-soziale Brisanz hat.

**Zu § 56b WaffG**

Es ist bekannt, dass das Zentrale Waffenregister (ZWR) mit dem Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystem (EKIS) verknüpft ist. Daten über Verurteilungen werden im Strafregister, welches über EKIS abrufbar ist, erfasst. Es wäre somit leicht zu bewerkstelligen, dass eine Eintragung im Strafregister einen Automatismus im ZWR auslöst, der die geplante Verständigungspflicht kostensparend, zuverlässig und effizient erfüllt.

Für das Institut für Waffenrechtsanalyse  
Der Institutsleiter

Schwanzer